

Geschäftsordnung für die Friedrich-Spee-Akademie e.V. Wuppertal

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedrich-Spee-Akademie e.V. Wuppertal (FSA) gibt sich zur Durchführung von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Tagungen, etc. (nachfolgend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung.

§ 2 Einberufung

1. Der Vorsitzende beruft die Versammlung schriftlich, per mail oder in sonst geeigneter Weise ein und fügt die Tagesordnung bei.
2. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Die Versammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der FSA es beantragen.

§ 3 Tagesordnung

Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Sie enthält Anträge, die die Mitglieder der Versammlung bis zum Versand der Einladung gestellt haben.

Anträge, die bis eine Woche vor einer Sitzung beim Vorstand eingehen, können in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Während der Sitzung kann die Versammlung die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss ergänzen, verschieben oder vertagen.

Wird dafür keine einfache Mehrheit erreicht, wird dieser Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 4 Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Versammlung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und lässt die Tagesordnung genehmigen.

Die Versammlung kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung stören, das Wort entziehen.

§ 5 Abstimmungen

1. Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung zustimmt.
2. Mit Beginn der Abstimmung endet die Diskussion über den Abstimmungsgegenstand.

3. Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht.
4. Der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.
5. Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Dinge teilnehmen, die sie persönlich betreffen.
6. Für die Vorstandswahlen gilt die Wahlordnung.

§ 6 Niederschrift

1. Der Protokollführer fertigt über die Sitzung eine Niederschrift an.
2. Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung der Versammlung und dem Sitzungsdatum
 - a) die genehmigte Tagesordnung,
 - b) die Namen der Teilnehmer, bzw. Anwesenheitsliste
 - c) den Wortlaut der Anträge,
 - d) den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmergebnis.
3. Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt die Versammlung über die Genehmigung der Niederschrift. Der Protokollführer und der Vorsitzende unterzeichnen die genehmigte Niederschrift.
4. Alle Protokolle sind aufzubewahren.

- Beschlossen am 11.03.2018 durch die Mitgliederversammlung -